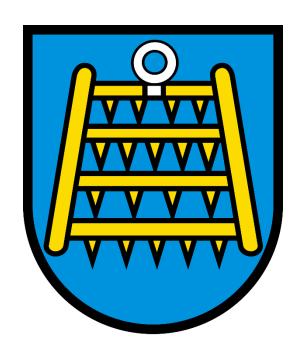
# Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren



Gebührenreglement

# INHALTSVERZEICHNIS

1	Allge	meines	3 -
	1.1	Gegenstand	3 -
	1.2	Bemessung	3 -
	1.3	Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	4 -
	1.4	Erhebung	4 -
2	Gebi	ührenbereiche	5 -
	2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5 -
	2.2	Einwohner- und Fremdenkontrolle	5 -
	2.3	Ortspolizeiwesen	6 -
	2.4	Bauwesen	7 -
	2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	7 -
	2.4.2	Baukontrolle	8 -
	2.4.3	Weitere Massnahmen	8 -
	2.5	Steuerwesen	9 -
	2.6	Weitere Gebühren	9 -
	2.7	Gemeindeliegenschaften	9 -
	2.8	Verschiedenes	- 10 -
3	Über	gangs- und Schlussbestimmungen	- 10 -
Δ	NHANG		12 -

Gesetzliche Grundlagen
- Diverse in diesem Reglement erwähnte kantonale Erlasse.

#### 1 Allgemeines

#### 1.1 Gegenstand

Grundsatz

- **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### 1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

- **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

- **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Gebühren nach Aufwand

- **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeiten, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### Pauschalgebühren

- **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

#### 1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

#### 1.4 Erhebung

Erlass der Gebühren **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## 2 Gebührenbereiche

#### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00

#### 2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Schweizer	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
Ausländer	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsver- ordnung zur Ver- ordnung über die Gebühren zum Ausländer- und In- tegrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 17 <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II (reduziert um 50%)
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei
	<sup>4</sup> Gesuchbehandlung, Befragung etc.	Externe Kosten

### 2.3 Ortspolizeiwesen

Z.o Ortopol		
Gastgewerbe und Handel mit alkoho- lischen Getränken	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	<ul> <li><sup>2</sup> Stellungnahme zur</li> <li>a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul>	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Abnahme Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Geldspiel, Han- del und Ge- werbe	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
werbe	<sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruch- nahme öffentli- chen Grundes	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag	CHF 2.00
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.00 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	<sup>5</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Vereinen mit Sitz in Oberwil bei Büren	
Leumunds- zeugnis	Art. 21 Leumundszeugnis	CHF 50.00
Fundbüro	Art. 22 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Hundetaxe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 60.00 bis 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest.	
	<ul> <li><sup>4</sup> Ausnahme von der Hundeaxe:</li> <li>a) Gemäss Art. 13 Abs. 3 HunG</li> <li>b) Ausgebildete Schutz-, Such- und Rettungshunde (Vorlage Ausweis)</li> </ul>	
Exmission	<b>Art. 24</b> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

#### 2.4 Bauwesen

#### 2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins Sys- tem eBau	<b>Art. 25</b> Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren der Gesuchsteller	Aufwandgebühr I
Vorläufige, for- melle Prüfung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläuflige for- melle und materi- elle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, ma- terielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	<sup>3</sup> Publikation	CHF 50.00 pro Publikationsauf- trag
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00 pro Brief
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<ul> <li>Weitere Bewilligungen</li> <li>a) Schutzraumbefreiung</li> <li>b) Gewässerschutz</li> <li>c) Strassenanschluss</li> <li>d) Beanspruchung Strassenterrain</li> <li>e) Brandschutz</li> <li>f) Energietechnischer Massnahmennachweis</li> <li>g) Wasseranschluss</li> </ul>	CHF 50.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Ver- ordnung über die Gebühren der Kantonsverwal- tung; BSG 154.21) CHF 50.00 CHF 50.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 50.00
	<ul><li>h) Elektrizitätsanschluss</li><li>i) Gemeinschaftsantennenanlagen Anschluss</li></ul>	CHF 50.00 CHF 50.00
Beratung und An- tragstellung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen Aufwandgebühr II <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II <sup>4</sup> Amtsberichte Gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement 5 Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Aufwandgebühr II Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten) Projektänderun-Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Ver-Gemäss den notgen / Verlängerunlängern der Baubewilligung wendigen Verfahgen rensschritten analog Baugesuch Vorzeitige Baube-Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewil-CHF 50.00 willigung Vorzeitiger Baube-Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II

#### 2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichs-CHF 50.00 verfahren) Kontrollen Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Aufwandgebühr II Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Massnahmen Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruk-Aufwandgebühr II

tion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)

#### Weitere Massnahmen 2.4.3

Planung

Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II b) der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnli-Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnli-Aufwandgebühr II che Bauvorhaben chen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Militärische Bauten, Bahnbauten)

#### 2.5 Steuerwesen

Veranlagung **Art. 38** <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren Aufwandgebühr I oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I Amtliche Bewer-Art. 39 <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte CHF 10.00 (Fotokopie) <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

2.6 Weitere	Gebühren	
Datenschutz	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
Informationen auf Anfrage	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
Archiv	<b>Art. 42</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

#### Gemeindeliegenschaften

Art. 43 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindeliegenschaften durch Dritte kostendeckende Gebühren.

Gemäss Benützungsverordnung mit Gebührentarif

- <sup>2</sup> Als Gemeindeliegenschaften im Sinne dieses Artikels gelten folgende Objekte:
- Gemeindehaus
- Schul- und Sportanlagen
- Werkhof
- Feuerwehrmagazin
- Zivilschutzanlage

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat wird zum Erlass der entsprechenden Benützungsverordnungen mit Gebührentarif ermächtigt.

#### 2.8 Verschiedenes

Schreiberei Aufwandgebühr I Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie

Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Art. 45 Kontrolle und Weiterleitung des Gesuchs an die CHF 5.00

ausweis zuständige Amtsstelle.

Betreuungsgut-Art. 46 Behandlung Gesuche für Betreuungsgutscheine CHF 40.00 pro scheine

Gesuch

Gebühreninkasso Art. 47 1. Mahnung gebührenfrei

<sup>2</sup> 2. Mahnung CHF 20.00

<sup>3</sup> Verfügung Aufwandgebühr II

Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

Gesuch Lernfahr-

Art. 48 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art Aufwandgebühr II

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 1 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr Il pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmungen

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 1 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2003 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 nahm dieses Reglement an

#### EINWOHNERGEMEINDE OEBRWIL B. BÜREN

Heinrich Tännler Manuela Kopp Präsident Sekretärin

#### **Auflagezeugnis**

Die Leiterin Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 16. Oktober 2025 (KW 42) und 23. Oktober 2025 (KW 43) publiziert.

Oberwil bei Büren, 26. November 2025

Manuela Kopp Leiterin Gemeindeschreiberei

# **ANHANG I**Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Oberwil bei Büren vom 26. November 2025 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I		75.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Fotokopien			
A5 sw	CHF	0.20	pro Seite
A5 farbig	CHF	0.30	pro Seite
A4 sw	CHF	0.40	pro Seite
A4 farbig	CHF	0.50	pro Seite
A3 sw	CHF	0.60	pro Seite
A3 farbig	CHF	0.70	pro Seite
Etiketten	CHF	1.50	pro Seite
Farbiges Papier	CHF	1.50	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	0.70	pro km
5. Hundetaxe	CHF	100.00	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Oberwil bei Büren an seiner Sitzung vom 17. September 2025 beschlossen.

#### **GEMEINDERAT OEBRWIL B. BÜREN**

Heinrich Tännler Manuela Kopp Präsident Sekretärin